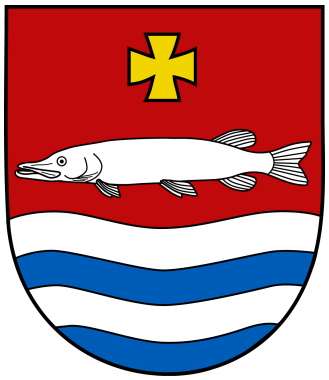

WEISUNGEN FÜR DAS BEWILLIGEN VON FEUERWERKEN

für die Gemeinde Vitznau

Durch den Gemeinderat beschlossen am 28. Mai 2019.

Der Gemeinderat hat dem Ressort Sicherheit die Bewilligungsbefugnis delegiert

Die Einwohnergemeinde Vitznau erlässt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gestützt auf die Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (SRL 1) sowie in Ausführung des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes (SR 941.41), folgende Weisungen:

Art. 1 Allgemeines

[1] Diese Weisungen regeln das Abfeuern und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere Feuerwerken, auf dem Gemeindegebiet Vitznau.

Grundsätzlich unterliegen diese Tätigkeiten je nach Kategorie einer kommunalen Melde- resp. Bewilligungspflicht gemäss Art. 1 Absatz 5 dieser Weisungen. Bewilligungen werden vom Gemeinderat gegen Entrichtung einer Gebühr und unter Festlegung von Auflagen erteilt. Der Gemeinderat hat das Ressort Sicherheit als zuständige Stelle delegiert. Der zuständige Polizeiposten wird schriftlich über eine erteilte Bewilligung informiert.

[2] Grundsätzlich darf auf dem ganzen Gemeindegebiet zwischen 22:00 und 06:00 Uhr kein lärmverursachendes Feuerwerk abgebrannt werden (Respektierung der Nachtruhe gemäss Übertretungsstrafgesetz). In den Sommermonaten Juni bis August kann das Ressort Sicherheit jedoch Feuerwerke bis 23:00 Uhr bewilligen.

In den übrigen Monaten müssen Feuerwerke spätestens bis 22:00 Uhr abgebrannt sein.

Für den Bundesfeiertag (1. August oder vorgezogene Feiern am 31. Juli) und die Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung.

Weitere Ausnahmen können vom Ressort Sicherheit bewilligt werden.

[3] Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit wie auch zum Schutz von Leben und Gut der Anderen alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

[4] Feuerwerksgesuche bzw. -meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Anlass beim Ressort Sicherheit schriftlich eingereicht werden (E-Mail: gemeindeverwaltung@vitznau.ch).

Die Feuerwerke benötigen eine vorgängige Einwilligung des Grundeigentümers des Abbrennstandorts.

Die bewilligten Feuerwerke, welche von einem Nauen auf dem Vierwaldstättersee gezündet werden, benötigen die nautische Bewilligung der Luzerner Polizei, Verkehrspolizei, Rothenburgstrasse 15, Postfach, 6020 Emmenbrücke 2 (E-Mail: verkehrszentrale.polizei@lu.ch).

Die bewilligten Feuerwerke nach 22:00 Uhr werden jeweils auf der Gemeindehomepage, in der Wochenzeitung sowie im Anschlagkasten der Gemeinde Vitznau publiziert.

[5] Feuerwerke, welche vor 22:00 Uhr abgebrannt werden, unterliegen in der Regel weder der Melde- noch der Bewilligungspflicht.

Feuerwerke der Kategorie IV, welche vor 22:00 Uhr abgebrannt werden, unterliegen der Meldepflicht beim Ressort Sicherheit sowie der Publikationspflicht anhand eines Inserats in der örtlichen Wochenzeitung (Bucher Druckmedien AG, Vitznau).

Feuerwerke, welche nach 22:00 Uhr abgebrannt werden und mit Knalleffekten gezündet werden, unterliegen der Bewilligungspflicht beim Ressort Sicherheit. Diese Regelung gilt in jedem Fall für sämtliche Feuerwerke der Kategorie IV.

Ausgenommen von der Melde- sowie Bewilligungspflicht sind lautlose und barocke Feuerwerke gemäss Art. 2 dieser Weisungen.

Art. 2 Lautlose und barocke Feuerwerke

Lautlose und barocke Feuerwerke sind insofern bewilligungsfrei, solange sie geräuschlos und den Kategorien gemäss Art. 4 entsprechend abgebrannt werden.

Art. 3 Himmelslaternen

Himmelslaternen, oft auch als Skylaternen oder Flammeas bezeichnet, sind Heissluftballone. Mittels eines Brenners wird warme Luft erzeugt, welche den Ballon (dessen Hülle meist aus leichtem Papier besteht) füllt und aufsteigen lässt. Für die Himmelslaternen gelten die gleichen Regeln wie für die mit Helium gefüllten Luftballone.

In der Schweiz gelten allgemein folgende Richtlinien:
Aus flugsicherungstechnischen Gründen sind folgende Punkte vor dem Steigenlassen von Himmelslaternen zu berücksichtigen:

- Der Standort befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 km zur Piste von zivilen und militärischen Flugplätzen (naheliegender Flugplatz: Buochs NW).
- Der Start von mehreren Laternen erfolgt gestaffelt (keine Countdown-Starts).
- Die Laternen werden nicht zusammengebunden.
- Es werden keine harten Gegenstände (Metall- oder Holzteile) an den Himmelslaternen befestigt.
- Volumen eines Ballones kleiner als 30m^3 Inhalt.
- Nutzlast kleiner als 2 Kilogramm.
- Einwilligung des Grundeigentümers einholen, von wo aus die Starts erfolgen sollen.

Art. 4 Melde- resp. Bewilligungspflicht nach Kategorien

[1] Kategorie I

Diese Kategorie enthält keine Raketen, dagegen Bengalstreichhölzer, kleine Vulkane, Tischbomben und kleine Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt keine Melde- oder Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz	Max. Knallsatzmasse
I	Kleinstfeuerwerk Feuerwerkspielwaren Scherzartikel	3g	0,5g Nitrocellulose (max. 12,6% N) oder 2,5mg Silberfulminat oder 10mg Chloratsätze oder 10mg Perchlorsätze

[2] Kategorie II

Diese Kategorie enthält kleine Raketen, Vulkane, Sonnen und Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt keine Melde- oder Bewilligungspflicht. Ausgenommen lärmverursachende Raketen, nach 22:00 Uhr unterliegen diese dem Übertretungsstrafgesetz (Nachtruhe) und somit der kontingentierten Bewilligungspflicht.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz	Max. Knallsatzmasse
II	Kleinfeuerwerk Silvesterfeuerwerk	50g 20g in Raketen (davon max. 10g Effekt) max. 200g in zusammengesetzten Gegenständen	6g Schwarzpulver (max. 25g in zusammengesetzten Gegenständen)

[3] Kategorie III
Diese Kategorie enthält Raketen, grosse Vulkane und grosse Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt vor 22:00 Uhr eine Meldepflicht sowie nach 22:00 Uhr eine kontingentierte Bewilligungspflicht (Knalleffekte) beim Ressort Sicherheit.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz	Max. Knallsatzmasse
III	Mittelfeuerwerk (Gartenfeuerwerk)	250g 75g in Raketen max. 800g in zusammengesetzten Gegenständen (max. 12 Teile) max. 1200g Wasserfall	100g Schwarzpulver oder 50g andere Nitratgemische oder 40g Schwarzpulver oder 20g andere Nitratgemische in Raketen

[4] Kategorie IV
Für alle Feuerwerke dieser Kategorie gilt eine Bewilligungspflicht. Die Kontingentierung ist im Artikel 4 dieser Weisungen geregelt. Für Feuerwerke vor 22:00 Uhr wird auf Art. 1 Abs. 5 dieser Weisungen verwiesen.

Kat.	Bezeichnung	Max. Satzmenge (Anfeuerung, Treib- und Effektsatz	Max. Knallsatzmasse
IV	Grossfeuerwerk	unbegrenzt	unbegrenzt

Art. 5 Kontingentierung
Das Ressort Sicherheit Vitznau bewilligt jährlich max. vier Feuerwerke zwischen 22:00 bis 23:00 Uhr während den Monaten Juni bis August. Von diesem Kontingent ausgenommen sind der 1. August (Bundesfeier) und der 31. Dezember (Silvester).

Art. 6 Gebühren
Die Gebühr für die Erteilung der Feuerwerksbewilligung beträgt Fr. 200.–. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Gesuchsteller.

Diese Weisungen ersetzen den Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2006.

GEMEINDERAT VITZNAU

GEMEINDERAT VITZNAU

Herbert Imbach
Gemeindepräsident

Hansjörg Illi
Gemeindeschreiber